

Willenserklärung und Urkunde

Gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 erklärt der [z. B. preußische]
Staatsangehörige
[Vorname] geboren am [Datum] in [Geburtsort]
im Bundesstaat [z. B. Königreich Preußen (Provinz Westfalen)]
aus der Familie [Familiennamen], als Abkömmling durch Abstammung des Vaters [Vorname] aus der
Familie [Familiennamen],
geboren am [Datum] in [Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat],
abstammend von [Vorname] aus der Familie [Familiennamen], geboren am [Datum] in [Geburtsort],
[z. B. Provinz Schlesien],
[z. B. Bundesstaat Königreich Preußen], seinen Willen wie folgt:

[Vorname] aus der Familie [Familiennamen], [z.B. preußischer] Staatsangehöriger, gemäß RuStAG 1913
§ 4.1, aufgrund der Maßgabe des Bonner „Grundgesetzes“ Art. 116 (1 und 2) der Alliierten vom 23. Mai
1949 nimmt [Vorname] aus der Familie [Familiennamen] seinen als Minderjähriger gemachten Willen zur
bezeichneten Staatsbürgerschaft „Deutsch“ nach Täuschung (**siehe § 119 BGB Anfechtung wegen Irrtums**
– siehe auch Änderung des Besatzungsstatus ab 1990 – 2+4-Vertrag Art. 7) mit dieser urkundlichen
Willenserklärung vorsorglich und ausdrücklich zurück.

Die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates [bspw. Königreich Preußen] ist im RuStAG vom 22. Juli 1913
geregelt. **Es gilt grundsätzlich das Abstammungsprinzip.** Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame
Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vater.

[Vorname] aus der Familie [Familiennamen], beachtet als Staatsangehöriger des Bundesstaates [z. B.
Königreich Preußen] die vor 1914 erlassenen Gesetze.

**[Vorname] aus der Familie [Familiennamen], beachtet als Staatsangehöriger des Bundesstaates [Name
des Bundesstaates] die entsprechende Gesetzgebung dieses Bundesstaates.
Es ist die Gesetzgebung vor der nationalsozialistischen Regimeherrschaft im Handelsrecht ab dem
30.01.1933 und vor der durch Selbstermächtigung entstandenen Weimarer Republik im Handelsrecht
ab dem 9.11.1918, welche beide jeweils keine Legitimation durch die Staatsangehörigen besaßen.
Hierzu gehört unter anderem das BGB vom 18.08.1896, das HGB vom 10.05.1897, das RuStAG vom
22.07.1913, das Gerichtsverfassungsgesetz vom 1.10.1877, die StPO vom 1.02.1877 und die ZPO vom
30.01.1877.**

[Ort der Gemeinde], den [Datum]

[Vorname] aus der Familie [Familiennamen]

Beglaubigt durch die Gemeinde [Gemeindename]

[Vorname, Familiennamen]
Gemeindevorsitzender [oder der Stellvertreter]

[Vorname, Familiennamen]
Gemeinderatsmitglied